

## **Aufnahmebedingungen**

### **Folgende schriftliche Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen:**

- Der von den Sorgeberechtigten unterzeichnete Aufnahmevertrag mit der rechtsverbindlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- Die Abholregelung und ggfls. die Einverständniserklärung für den Weg von und zum Lieblingsplatz.

## **Betreuungsgeld**

Der Elternbeitrag für Kinder unter 2 Jahren für den Besuch eines Kindergartens richtet sich nach § 13 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz. Die Höhe des jeweiligen Elternbeitrages wird auf Antrag der Eltern vom Kreisjugendamt festgesetzt. Informationen finden Sie unter <http://www.westerwald-kreis.de/kita-portal/>. Anträge erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung. Ab dem 2. Lebensjahr ist der Kindergartenbesuch beitragsfrei.

Im Fall nicht zumutbarer Belastung kann nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG §90 Abs. 3 und 4) eine Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt über die Verbandsgemeindeverwaltung beantragt werden. Weitere Auskünfte zur Elternbeitragserklärung erteilt die Verbandsgemeindeverwaltung.

Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg

Manuel Seiler  
Gartenstraße 11  
57627 Hachenburg  
Tel.: 0 26 62 / 801 – 160  
Fax.: 0 26 62 / 801 – 260  
Email: m.seiler@hachenburg-vg.de

Der Kostenbeitrag trägt zur anteiligen Finanzierung der Kosten der Kindertagesstätte bei. Er ist daher während des ganzen Kindertagesstätten Jahres, auch in den Ferien- und Krankheitszeiten, zu entrichten.

## **Entgelt für Essen**

Die Beiträge für das Essen werden vom Träger festgelegt. Änderungen des Entgeltes durch den Träger bleiben vorbehalten. Für das Mittagessen werden z. Zt. 3 Euro pro Tag erhoben. Kinder, die zum Essen angemeldet sind, müssen bis spätestens 9.00 Uhr bei der Gruppenleitung abgemeldet sein; nach dieser Uhrzeit wird der volle Tagessatz für das Essen berechnet. Zur Zahlung des Entgeltes wird um die Zustimmung der Eltern zum Lastschriftverfahren gebeten (Anlage 3). Über Möglichkeiten zur Ermäßigung informiert die Verbandsgemeindeverwaltung.

## **Vertragslaufzeit und Kündigung**

Der Betreuungsvertrag endet automatisch mit dem Ablauf des Kindertagesstätten Jahres, das dem Eintritt in die Grundschule vorangeht.

Eine Abmeldung während des Kindertagesstättenjahres hat schriftlich zum Monatsende zu erfolgen. Missachten die Erziehungsberechtigten wiederholt und schwerwiegend die Lieblingsplatzordnung, ist der Träger berechtigt, das Kind vom weiteren Besuch auszuschließen. Der Ausschluss ist den Erziehungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

## **Erkrankungen**

Falls das Kind oder ein Angehöriger der Familie an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes (Anlage 2) leidet oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt, **muss das Kind sofort vom Besuch der Kindertagesstätten zurückgehalten** und die Leitung unverzüglich benachrichtigt werden.

## **Wichtiger Hinweis:**

Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Infektionskrankheiten ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

## **Fehlzeiten**

Das Fehlen des Kindes ist telefonisch oder persönlich zu entschuldigen.  
Bei Krankheit ist die Art der Erkrankung mitzuteilen.

## **Aufsichtspflicht**

Wir bitten Sie, Ihr Kind nach Absprache mit den Erzieherinnen zu der vereinbarten Zeit zu bringen und pünktlich abzuholen. Der Lieblingsplatz betreut und beaufsichtigt die Kinder nur während der Öffnungszeiten.

Die Aufsicht auf dem Weg vom und zum Lieblingsplatz steht in der ausschließlichen Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Wenn Sie als Eltern der Meinung sind, dass der Weg zum Lieblingsplatz von ihrem Kind gefahrlos zurückgelegt werden kann, so übergeben Sie bitte der Lieblingsplatz- Leitung eine Erklärung, in der Sie sich mit dem unbeaufsichtigten Heimgehen Ihres Kindes einverstanden erklären. Das Lieblingsplatz- Personal ist dann von einer etwaigen straf- und zivilrechtlichen Haftung befreit. Leitung und Erzieherinnen des Lieblingsplatzes bleiben für den Schutz Ihres Kindes im Kinderhausbereich selbstverständlich mitverantwortlich.

Die Begleitperson übergibt das Kind dem pädagogischen Personal und übernimmt es von diesem wieder. Sofern Kinder allein zum Lieblingsplatz gehen dürfen, haben die Erziehungsberechtigten die erforderlichen Verhaltensregeln mit dem Kind einzuüben und deren Beachtung zu kontrollieren.

## **Erziehungspartnerschaft**

Für das Kind ist es wichtig, dass die Eltern und Erzieher/innen vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die jeweiligen Erzieher/innen bzw. die/der Leiterin/ Leiter jederzeit nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.

Entsprechend der pädagogischen und organisatorischen Aufgabenstellung der Kindertagesstätte ist die engagierte Mitwirkung der Eltern erwünscht und erforderlich.

## Anlage 2

### **BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH**

#### **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über ihrer **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie Sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken- Infektion, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist, (nach Ende der Behandlung ist ein Attest mit dem Wortlaut „frei von Läusen und Nissen“ vorzulegen)
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis (Magen- Darm Erkrankung) erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B.: Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechten übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B.: bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgestandener Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal ansteckt. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherien, Masern, Mumps, (Röteln), Kindelähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

#### **§ 34 Absatz 10 a Infektionsschutzgesetz**

„Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, das zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung einladen. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

Voraussetzung für die Aufnahme ist somit nicht die Durchführung der Impfungen, **sondern lediglich die erfolgte Beratung zeitnah vor der Aufnahme**. Zeitnah ist die Beratung, wenn diese in dem nach dem Lebensalter des Kindes zuletzt erreichten Zeitraum, in dem die Ständige Impfkommission in ihrem Impfkalender (siehe beigefügte Anlage) die Durchführung von Standardimpfungen empfiehlt, erfolgt ist. Der Nachweis muss schriftlich erbracht werden.“

(Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz)

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**